Bericht

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsund Innenausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird

[L-2015-139251/5-XXVIII, miterledigt Beilage 1122/2019]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch die B-VG-Novelle BGBI. I Nr. 14/2019 wurde eine generelle Kompetenz des Bundes für "allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten" in den Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG aufgenommen. Art. 151 Abs. 63 Z 6 B-VG bestimmt das Inkrafttreten der Kompetenzverschiebung mit 1. Jänner 2020. Gleichzeitig treten die landesgesetzlichen Vorschriften in allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im nichtautomationsunterstützten Datenverkehr außer Kraft. Damit besteht für den Landesgesetzgeber keine Regelungskompetenz betreffend die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten mehr. Das vorliegende Landesgesetz stellt eine Anpassung an diese neue Kompetenzlage dar

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Entfall der Bestimmungen über den Schutz bei der nichtautomatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 8 und § 9 Abs. 1);
- Beibehaltung der bisher im § 9 Abs. 2 enthaltenen Regelung betreffend Datenschutzbeauftragte;
- Einführung einer Abkürzung dieses Landesgesetzes.

II. Kompetenzgrundlagen

Bis zum 31. Dezember 2019 besteht eine Regelungskompetenz des Landes betreffend die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Dem Landesgesetzgeber steht es daher zu, Regelungen über die Anwendung des Datenschutzgesetzes zu treffen bzw. solche Bestimmungen aufzuheben.

Die bisherige Regelung betreffend Datenschutzbeauftragte in der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes stützt sich auf die Organisations- und Dienstrechtskompetenz des Landes (Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 B-VG) bzw. auf die Ermächtigung zur Weisungsfreistellung von Organen, soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist (Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG) und soll weiterhin beibehalten werden.

Durch die Einschränkung der Bundeskompetenz auf "allgemeine Angelegenheiten" des Schutzes personenbezogener Daten bleibt die Zuständigkeit zur Erlassung von auf einen bestimmten Gegenstand bezogenen datenschutzrechtlichen Regelungen unberührt. Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen sowohl in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung als auch in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung können weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sieht "Datenschutzbeauftragte" vor (Art. 37 ff. DSGVO). Mit dem vorliegenden Entwurf bleibt die sich aus der DSGVO ergebende Verpflichtung, die Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht der Datenschutzbeauftragten innerstaatlich sicherzustellen, erhalten.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz

auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden

Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im

Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine

Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt

zu geben.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts-, Unvereinbarkeits- und Innenausschuss

beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-,

Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 2. Oktober 2019

KommR Viktor Sigl

Obmann

Mag. Dr. Elisabeth Manhal

Berichterstatterin

Seite 3

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Auskunftspflicht, den Datenschutz und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz), LGBI. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Landesgesetz erhält die Abkürzung "Oö. ADIG".
- 2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den §§ 8 und 9:
 - "§ 8 Entfallen
 - § 9 Datenschutzbeauftragte"
- 3. § 8 entfällt.
- 4. § 9 lautet:

..§ 9

Datenschutzbeauftragte

Auf Datenschutzbeauftragte von Behörden oder öffentlichen Stellen, die in die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung fallen, ist § 5 Abs. 1 bis 3 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Kraft.